

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/10/18 9Os64/77, 10Os146/86, 12Os108/89, 13Os5/90, 14Os8/95, 17Os16/14b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1977

Norm

StGB §5 D

StGB §9 Abs3

Rechtssatz

Unentschuldbarer Rechtsirrtum allein reicht zur Begründung der Wissentlichkeit nicht aus.

Entscheidungstexte

- 9 Os 64/77

Entscheidungstext OGH 18.10.1977 9 Os 64/77

Veröff: SSt 48/78

- 10 Os 146/86

Entscheidungstext OGH 28.04.1987 10 Os 146/86

Vgl auch; Beisatz: Voraussetzung für die Aktualität einer Entschuldigungsgrundes ist nach § 9 Abs 1 StGB das Vorliegen des objektiven und subjektiven Tat-Unrechts, also der Tatbestandsmäßigkeit des betreffenden Täterverhaltens; ist letztere in Ansehung der subjektiven Tatseite auszuschließen, so kommt es auf die Frage der Entschuldbarkeit eines Rechtsirrtums gar nicht an. (T1)

- 12 Os 108/89

Entscheidungstext OGH 16.11.1989 12 Os 108/89

Vgl auch; Beisatz: Jeder Rechtsirrtum schließt die Wissentlichkeit aus, sodaß die Vorwertbarkeit eines solchen Irrtums außer Betracht bleiben kann. (T2)

Veröff: SSt 60/77

- 13 Os 5/90

Entscheidungstext OGH 13.06.1990 13 Os 5/90

Vgl auch; Beis wie T2; Veröff: JBl 1990,807 (Bertel)

- 14 Os 8/95

Entscheidungstext OGH 14.03.1995 14 Os 8/95

Vgl auch

- 17 Os 16/14b

Entscheidungstext OGH 24.11.2014 17 Os 16/14b

Vgl auch; Beisatz: Wissentlicher Befugnismissbrauch kommt selbst dann nicht in Frage, wenn sich die Überzeugung eines Beamten, sich noch innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse zu bewegen, auf einer abwegigen Rechtsmeinung oder einem vorwerfbaren Irrtum beruht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0088829

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at